

19.10.94

EU - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung für einen Beschluß des Rates, durch den die Kommission ermächtigt wird,
Abkommen für eine Zusammenarbeit im Hochschul- und Berufsbildungsbereich zwischen der
Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Kanada auszuhandeln

SEK(94) 1481 endg.; Ratsdok. 9622/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 19. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. September 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird zur Zeit im EU-Bildungsausschuß beraten, die Verabschiedung im Bildungsministerrat ist für den 5. Dezember 1994 vorgesehen.

Für die weiteren Verhandlungen benötigt die Bundesregierung eine baldige Stellungnahme des Bundesrates.

Hinweis: Vgl. Drucksache 497/92 = AE-Nr. 922016.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Empfehlung für einen Beschluß des Rates, durch den die Kommission ermächtigt wird, Abkommen für eine Zusammenarbeit im Hochschul- und Berufsbildungsbereich zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Kanada auszuhandeln.

1. Im November 1990 nahmen der Europäische Rat und die Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas transatlantische Erklärungen an. Der der Ausbildung sowie der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit gewidmete Abschnitt lautete hinsichtlich der Vereinigten Staaten:

Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten/Kanada andererseits wird sich auf kontinuierliche Bemühungen zur Stärkung der beiderseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen (...) Gebieten stützen, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen; hierzu gehören beispielsweise Austauschprogramme und gemeinsame Projekte in Wissenschaft und Technologie, unter anderem auch in der medizinischen Forschung, auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bei der Verhütung der Umweltverschmutzung, bei der Energienutzung, der Weltraumforschung, der Hochenergiephysik und der Sicherheit kerntechnischer und anderer Anlagen, sowie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Ausbildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs.

und entsprechend hinsichtlich Kanadas:

Ihre beiderseitige Zusammenarbeit soll auch in verschiedenen anderen Bereichen gestärkt werden, die das Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschvorhaben und gemeinsame Projekte in Wissenschaft und Technologie, einschließlich in der Raumfahrt, der medizinischen Forschung, auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der rationellen Energienutzung und der Sicherheit nuklearer Anlagen und anderer Einrichtungen, sowie auf dem Gebiet der Kommunikation, der Kultur und der Bildung, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs.

2. Im Mai 1992 legte die Kommission dem Ministerrat eine Mitteilung (SEK(92) 1023 endg.) zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen EG und USA auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung vor. Daraufhin erklärten sich der Rat und die Minister auf der Tagung vom November 1992 bereit, die Kommission bei der Planung künftiger Maßnahmen zu unterstützen und gaben bestimmte Kriterien für diese Maßnahmen vor. Geeignete Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten:
 - *bereits bestehende bilaterale Programme berücksichtigen;*
 - *sich eng an die Politik und Programme der Gemeinschaft anlehnen;*
 - *sowohl für die EG als auch für die USA gleichermaßen Vorteile bringen;*
 - *die Ressourcen möglichst wirksam nutzen;*
 - *einen besonderen europäischen Mehrwert zeitigen.*
3. In Anbetracht der Empfehlungen des Rates leitete die Kommission eine Versuchsphase der Zusammenarbeit ein, in deren Rahmen Hochschuleinrichtungen auf beiden Seiten des Atlantiks aufgefordert wurden, Vorschläge für gemeinsame und partnerschaftliche, über einen Zeitraum von zwei Jahren dauernde Maßnahmen vorzulegen. Auf diese Weise sollte das Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen sondiert werden, um die Formen von Zusammenschlüssen und Maßnahmen europäisch/amerikanischer Zusammenarbeit zu ermitteln, die den vom Rat vorgegebenen Kriterien genügen. Dies ist jetzt geschehen.
4. Im Juni 1993 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der die Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen der EG und den Vereinigten Staaten im Bereich Ausbildung und Kultur gefordert wurde.
5. Im Rahmen der Versuchsphase der Zusammenarbeit zwischen der EG und den Vereinigten Staaten kristallisierten sich gewisse innovative Maßnahmen heraus, die eine zusätzliche europäische Dimension darstellen könnten und die sowohl die bilateralen transatlantischen Maßnahmen ergänzen als auch die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft stärken würden. Derartige innovative Maßnahmen stellten eine kostengünstige Möglichkeit eines ausgewogenen Nutzens für beide Seiten dar, und ihre Zielsetzung wäre eher qualitativer denn quantitativer Art.
6. Im April 1994 fand ein Rundtischgespräch über die allgemeine und berufliche Bildung mit Kanada statt. Dies führte zu einer Intensivierung der Sondierungsgespräche mit den kanadischen Behörden über die Möglichkeit von Maßnahmen im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit in Anlehnung an die geplanten Maßnahmen mit den Vereinigten Staaten.
7. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, einen Beschluß zu fassen, in dem die Kommission ermächtigt wird, gemäß den beiliegenden Verhandlungsdirektiven mit den Behörden der Vereinigten Staaten und Kanadas über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verhandeln. Die Kommission wird diese Verhandlungen in Konsultation mit einem vom Rat bestellten besonderen Ausschuß führen.

Verhandlungsdirektiven

1. Art und Ziel des Abkommens

Ziel des vorgeschlagenen Abkommens ist die Förderung innovativer Maßnahmen der Zusammenarbeit unter Einbeziehung sowohl der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung sowie gegebenenfalls die Förderung einer Wechselwirkung zwischen diesen beiden Bildungsbereichen. Gefördert werden Interaktionen zwischen Bildungseinrichtungen, Berufsbildungsorganisationen und der Arbeitswelt.

Diese Abkommen ergänzen sowohl das Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, das kürzlich mit Kanada ausgehandelt wurde, als auch ein mögliches Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Diese Abkommen werden beitragen zur Förderung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Kanada, wie die transatlantischen Erklärungen vom November 1990 es vorsehen.

Die Zusammenarbeit zwischen den USA und Kanada ergänzt die innergemeinschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der allgemein und beruflichen Bildung, die im Rahmen der Sokrates und Leonardo Da Vinci-Programme durchgeführt werden.

2. Art der Zusammenarbeit

Die folgenden Maßnahmen scheinen sich am besten zu eignen für eine Zusammenarbeit, die für beide Seiten gewinnbringend ist:

- 1) Im Rahmen multilateraler, europäisch/US-amerikanischer bzw. europäisch/kanadischer Partnerschaften durchgeführte gemeinsame Projekte. Den partnerschaftlichen Gruppierungen gehören Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen sowie andere Organisationen an, durch die Verbindungen zur Arbeitswelt hergestellt werden. Ferner werden die einzelnen Partnerschaften dazu angehalten, andere in diesem Bereich tätige Akteure als Mitglieder aufzunehmen.
- 2) Beihilfen für Studienaufenthalte für Lehrende, Ausbilder und Verwaltungskräfte von Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen.
- 3) Zuschüsse zu den Stipendien, die jährlich von der Fulbright-Stiftung an Sachverständige für europäische Angelegenheiten aus den Mitgliedstaaten zur Forschung und Lehre an den auf europäische Studien spezialisierten US-amerikanischen Einrichtungen vergeben werden.
- 4) Informationsaustausch auf dem Gebiet der Berufsbildung.
- 5) Ergänzende Maßnahmen einschließlich technischer Unterstützung.

3. Dauer der Maßnahme

Das Abkommen wird zunächst für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen werden mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um weitere entsprechende Zeiträume. Jede Vertragspartei hat das Recht, das Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit zu beenden. Eine eingehende Begleitung wird eine Überprüfung der Maßnahmen nach Ablauf der ersten drei Jahre ermöglichen.

4. Finanzierung

Der finanzielle Beitrag beider Seiten sollte gleich hoch sein. Dieser Forderung liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, daß die finanzielle Unterstützung von seiten jeder Vertragspartei von direktem Nutzen für die eigenen Organisationen und Personen ist.

5. Verwaltung des Abkommens

Ein bilateraler Ausschuß wird mit der Förderung und Überprüfung der im Rahmen der einzelnen Abkommen vorgesehenen Maßnahmen der Zusammenarbeit betraut werden. Dieser Ausschuß wird einmal jährlich zusammenkommen.

6. Die Abkommen sollten so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden, damit die Maßnahmen im akademischen Jahr 1995/96 anlaufen können.

04.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Empfehlung für einen Beschluß des Rates, durch den die Kommission ermächtigt wird, Abkommen für eine Zusammenarbeit im Hochschul- und Berufsbildungsbereich zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Kanada auszuhandeln

SEK(94) 1481 endg.; Ratsdok. 9622/94

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

